

# Allgemeine Bedingungen Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal

## Grundsätzliches:

- Die Sicherheitsvorschriften der Bauarbeitenverordnung (BauAV) und der SUVA sowie die VSS SN 640 535 (Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften) und die VSS SN 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen) sind einzuhalten.
- Die "Richtlinien Strassenverkehrsanlagen" (siehe Internet [www.avt.so.ch](http://www.avt.so.ch) / AVT Downloads / "Richtlinien Strassenverkehrsanlagen") sind einzuhalten und umzusetzen.
- Die „Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen“ (siehe Internet [www.avt.so.ch](http://www.avt.so.ch) / AVT Downloads / "Gesuche + Bewilligungen" oder "Projektmanagement") ist einzuhalten und umzusetzen.
- Für Bauarbeiten mit langer Verkehrsbeschränkung sowie beim Einsatz einer Lichtsignalanlage ist eine Verkehrsbeschränkung erforderlich.
- Das Verlegen von Werkleitungen im Strassenareal sowie die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer Strasse sind gebührenpflichtig (§§ 17 und 26 Strassengesetz).
- Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.
- Mit Inanspruchnahme der Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal des Bau- und Justizdepartementes (Amt für Verkehr und Tiefbau) bestätigt der Unternehmer ausdrücklich dieses Dokument zur Kenntnis genommen zu haben und diese Weisungen uneingeschränkt zu befolgen (es gilt die Version Stand Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal).
- Für den Bewilligungsempfänger und seine Rechtsnachfolger gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.

## Vor Baubeginn:

- Für Bauarbeiten mit **starker** Verkehrsbeschränkung (Sperrung Fahrspur) und Beeinträchtigung von Lichtsignalanlagen / Anmeldeschlaufen ist **spätestens 40 Werktagen** vor geplantem Baubeginn mit dem zuständigen Strassenmeister des jeweiligen Strassenunterhalts Kontakt aufzunehmen.
- Für Bauarbeiten mit **geringer** Verkehrsbeschränkung ist **spätestens 20 Werktagen** vor Baubeginn mit dem zuständigen Strassenmeister des jeweiligen Strassenunterhalts Kontakt aufzunehmen.
  - Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil  
Christoph Lustenberger, 032 627 79 82, [christoph.lustenberger@bd.so.ch](mailto:christoph.lustenberger@bd.so.ch)  
(Zuständigkeit: Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt)
  - Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten  
Urs Strähl, 062 311 86 81, [urs.straehl@bd.so.ch](mailto:urs.straehl@bd.so.ch)  
(Zuständigkeit: Bezirke Olten, Gösgen, Thal und Gäu)
  - Strassenunterhalt Kreis III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach  
Stefan Kaiser, 061 704 70 93, [stefan.kaiser@bd.so.ch](mailto:stefan.kaiser@bd.so.ch)  
(Zuständigkeit: Bezirke Dorneck und Thierstein)
- Die Bauleitung / der Unternehmer des Bewilligungsempfängers hat sich vor Planungs- oder Arbeitsbeginn bei den zuständigen Werken (Werkeigentümer) über bestehende Werkleitungen / Anlagen oder allfällige Bau- / Projektvorhaben zu informieren sowie die Werkeigentümer über das Bauvorhaben zu verständigen.
- Das Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal ist spätestens 20 **Werktagen** vor geplantem Baubeginn per Post oder E-Mail an den zuständigen Strassenunterhalt einzureichen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan im geeigneten Massstab beizulegen.

- Der tatsächliche Baubeginn ist dem zuständigen Strassenunterhalt **5 Werktage** vor Baubeginn zu melden.
  - Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, [kreisbauamt1@bd.so.ch](mailto:kreisbauamt1@bd.so.ch)  
(Zuständigkeit: Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt)
  - Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, [kreisbauamt2@bd.so.ch](mailto:kreisbauamt2@bd.so.ch)  
(Zuständigkeit: Bezirke Olten, Gösgen, Thal und Gäu)
  - Strassenunterhalt Kreis III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, [kreisbauamt3@bd.so.ch](mailto:kreisbauamt3@bd.so.ch)  
(Zuständigkeit: Bezirke Dorneck und Thierstein)

### **Während der Bauarbeiten**

- Der Strassen- und Fussgängerverkehr im Kantonsstrassenareal darf durch die Bauarbeiten nicht gefährdet oder erheblich gestört werden. Die Baustelle ist gemäss der VSS SN 640 886 zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.
- Ergänzend zur VSS SN 640 535 (Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften) weisen wir insbesondere auf Folgendes hin:
  1. Bei provisorischen Grabenüberbrückungen sind die Stahlplatten auf das bestehende Belags- bzw. Strassenniveau bündig einzubauen.
  2. Bei der Grabenauffüllung darf lehmiges und siltiges Material nicht wieder eingefüllt werden. Es ist durch geeignetes Fundationsmaterial (Genehmigung durch Strassenunterhalt) zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten. Der geforderte ME Wert auf dem Planum beträgt  $\geq 30 \text{ MN/m}^2$ .
  3. Bei der Wiederherstellung der Fundationsschicht muss das Material mindestens die Dicke und die Kennwerte der angrenzenden Fundationsschicht aufweisen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten. Der geforderte ME Wert auf der Planie beträgt  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$ .
  4. Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen diese vor dem Wiedereinfüllen entfernt und nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden.
  5. Bei den Belagsarbeiten (provisorische Instandstellung) ist ergänzend zur VSS SN 640 535, Ziffer 19 zu beachten:
    - Unmittelbar nach Fertigstellung der Grabarbeiten sind die Belagsarbeiten durch eine fachlich ausgewiesene Strassenbauunternehmung auszuführen. Der Belagseinbau darf jedoch erst nach Abnahme und Freigabe der Fundation durch den Strassenmeister des Strassenunterhaltes erfolgen.
    - Es ist die gleiche Belagsstärke zu wählen, wie der angrenzende Belag aufweist, jedoch min. 12 cm. Der Belag ist in zwei Schichten einzubauen (z.B. AC T 22 N, B 50/70). Die Belagssorte wird durch den Strassenunterhalt festgelegt.
    - Bei Längsgräben hat der Belagseinbau zwingend maschinell zu erfolgen.
    - Im Winter darf der Graben ausnahmsweise mit Kaltasphalt 6 cm stark überdeckt werden (vollständig eben mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- oder Trottoirbelag).
    - Zu beachten ist die Folgeseite "Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen über Gräben / Phase 1 - provisorische Instandstellung durch den Unternehmer".
- Der Strasseneigentümer behält sich das Recht vor, zu Lasten des Bewilligungsempfängers MEMessungen anzuordnen.
- Entfernte Markierungselemente sind von einer Fachfirma wiederherzustellen.

### **Nach Abschluss der Bauarbeiten**

- Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem zuständigen Strassenunterhalt umgehend schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.

- Bei Überschreitung der Bauzeit gemäss Bewilligung behält sich der Strassenunterhalt eine Nachbelastung der Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch vor.

#### **Definitive Instandstellung durch den Strassenunterhalt**

- Die definitive Instandstellung (Einbau Deckbelag) des betroffenen Strassenbereichs erfolgt später durch eine durch das Amt für Verkehr und Tiefbau beauftragte Unternehmung. Die Kosten für die definitive Instandstellung sind von der Bauherrschaft zu bezahlen.
- Ist auf dem Strassenabschnitt ein lärmdämmender Belag eingebaut, ist es aus bautechnischen und qualitativen Gründen unumgänglich, dass dieser Deckbelag maschinell und daher auf einer Länge von mindestens 20 m ersetzt wird. Die Einbaubreite beträgt mindestens eine halbe Fahrbahnbreite.
- Bei Geh- und Radweg wird der Deckbelag auf die ganze Breite ersetzt.

